

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende  
(D)  Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 20. Januar 2008**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0038/05 - 3.2.02

**Anmeldenummer:** 98919193.7

**Veröffentlichungsnummer:** 0912144

**IPC:** A61C 13/08

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Kollektion künstlicher Frontzähne

**Anmelder:**  
Merz Dental GmbH

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ 1973 Art. 83, 84, 54, 56

**Schlagwort:**  
"Klarheit, Ausführbarkeit, Neuheit und erfinderische Tätigkeit  
(ja, nach Änderungen)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0038/05 - 3.2.02

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.02  
vom 20. Januar 2008

**Beschwerdeführer:** Merz Dental GmbH  
Eetzweg 20  
D-24321 Lütjenburg (DE)

**Vertreter:** Mahler, Peter  
Hammonds  
Rechtsanwälte - Patentanwälte  
Karl-Scharnagl-Ring 7  
D-80539 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 27. Juli 2004  
zur Post gegeben wurde und mit der die  
europäische Patentanmeldung Nr. 98919193.7  
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ 1973  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** T. Kriner  
**Mitglieder:** D. Valle  
A. Pignatelli

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat am 29. September 2004, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, gegen die am 27. Juli 2004 zur Post gegebene Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 98919193.7 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 26. November 2004 eingegangen.

Die Prüfungsabteilung war zur Auffassung gekommen, daß die damals geltenden Ansprüche nicht klar seien (Artikel 84 EPÜ 1973), dass der beanspruchte Gegenstand nicht ausführbar sei (Artikel 83 EPÜ 1973), und im Hinblick auf die Entgegenhaltungen:

D1: CA - A - 2 100 009 und  
D2: US - A - 1 338 068

nicht neu sei (Artikel 52 (1) EPÜ 1973 in Verbindung mit Artikel 54 EPÜ 1973).

Ferner wurde geltend gemacht, dass der beanspruchte Gegenstand zudem nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe (Artikel 56 EPÜ 1973).

II. Am 8. November 2006 wurde mündlich verhandelt. Am Ende der Verhandlung teilte die Kammer mit, dass das Verfahren schriftlich fortgesetzt werde. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist eingeräumt zur Vorlage von Beweismitteln zum Nachweis der Klarheit sowie gegebenenfalls zur Überarbeitung der damals vorliegenden Anträge.

Darauffolgend beantragte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. Januar 2008, ein Patent auf der Basis folgender Unterlagen zu erteilen:

- Beschreibung: Seiten 1 - 6 und
- Patentansprüche 1 bis 6, beide eingereicht mit Schreiben vom 24. Januar 2008;
- Zeichnungen: Figuren 1 - 4 wie ursprünglich eingereicht.

III. Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zur Bestimmung einer Kollektion künstlicher aus Schneidezähnen bestehender Frontzähne, wobei die Kollektion drei Größenklassen aufweist, wobei in jeder Größenklasse genau drei Formengruppen vorgesehen sind, wobei

- a) eine Längedrittung an dem Frontzahn in ein zervikales (c), mittleres (m) und inzisales (i) Längedrittung vorgenommen wird und die Längedrittung durch Drittelung der Länge der Vestibuläroberflächen zwischen der Schneidekante und dem zervikalen Rand des Schmelzes des Frontzahnes ermittelt wird;
- b) wobei in jedem Längedrittung eine Breitenmessung vorgenommen wird und
- c) die Breitenmessung durch die Messung der Breite als Distanz auf der Vestibuläroberfläche zwischen zwei Punkten vorgenommen wird, die durch Grenzlinien festgelegt werden, welche durch die Linie stärkster Krümmung definiert werden, und die so ermittelten zwei Punkte auf kürzestem Weg entlang der Vestibuläroberfläche miteinander verbindet; und

d) die Zuordnung der ausgemessenen Frontzähne in die Formengruppen erfolgt, aus denen jeweils ein Zahn in der Kollektion vorhanden ist, und die sich durch die Verhältnisse der nach dem Schritt c) festgelegten Breiten (c, m, i) ihrer Vestibuläroberflächen in deren zervikalem (c), mittlerem (m) und inzisalem (i) Längendrittel unterscheiden, nämlich:  
eine zervikalbetonte Gruppe, in der c und i sich um nicht mehr als 10% von m unterscheiden, eine mittenbetonte Gruppe, in der m mindestens um den Faktor a grösser als c ist und i nicht grösser als m ist, und eine inzisalbetonte Gruppe, in der i mindestens um den Faktor b grösser als c ist und m kleiner als i ist, wobei a gleich 1,15 und b gleich 1,18 ist."

### **Entscheidungsgründe**

Am 13.12.2007 ist die neue Fassung des EPÜ in Kraft getreten. Da die Anmeldung vor dem 13.12.2007 eingereicht wurde und die Entscheidung nach diesem Datum ergeht, ist das EPÜ nach den Übergangsvorschriften (Artikel 7 der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000 i.V.m. dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Juni 2001) anzuwenden. Artikel in der alten Fassung werden mit dem Jahr 1973 gekennzeichnet.

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*

Anspruch 1 basiert auf dem ursprünglichen Anspruch 1 und auf Seite 2 der Beschreibung wie in WO - A - 98/44866 veröffentlicht. Ansprüche 2 bis 6 basieren auf den

ursprünglichen Ansprüchen 2 bis 6. Die Beschreibung wurde an die neuen Ansprüche angepasst.

Somit sind die vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ zulässig.

### 3. *Klarheit und Ausführbarkeit*

Von den in der angegriffenen Entscheidung als unklar gerügten Ausdrücken "Mittellinie", "Zahnachse" und "Längendrittellung" ist in den vorliegenden Ansprüchen nur noch der Begriff "Längendrittellung" enthalten. Nach dem Anspruch 1 soll die Längendrittellung durch Drittellung der Länge der Vestibuläroberfläche zwischen der Schneidekante und dem zervikalen Rand des Schmelzes des Frontzahnes ermittelt werden. Da bekannt ist, was die Vestibulärfläche ist (nach dem auf dem Gebiet der Zahntechnik üblichen Sprachgebrauch die gesamte Fläche, die zum Mundvorhof, d.h. nach bukkal bzw. nach labial weist), reichen diese Anweisungen, zusammen mit den weiteren Angaben in der Patentanmeldung aus, um die anspruchsgemäße Längendrittellung vorzunehmen.

Folglich sind die vorliegenden Ansprüche klar und ihr Gegenstand auch ausführbar.

Den Ausführungen der Prüfungsabteilung, wonach der Begriff "Längendrittellung" nicht klar sei, weil er unüblich sei, kann nicht gefolgt werden. Bei der Beurteilung ob ein Begriff klar ist, kommt es darauf an, ob er von einem Fachmann verstanden werden kann. Die Frage ob er üblich ist, spielt dagegen keine Rolle.

4. *Neuheit und erfinderische Tätigkeit*

Der vorliegende Stand der Technik beschreibt zwar unter anderem auch Zahnentypen, die vereinzelt die in Anspruch 1 angegebenen Größenverhältnisse erfüllen. Ein Verfahren zur Bestimmung der erfindungsgemäßen Kollektion künstlicher Schneidezähne ist daraus jedoch nicht zu entnehmen, geschweige ein Verfahren mit den in Anspruch 1 definierten Schritten.

Das in Anspruch 1 beanspruchte Verfahren ist daher neu und auch nicht durch den vorliegenden Stand der Technik nahegelegt.

## **Entscheidungsformel**

### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
  
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent mit der folgenden Fassung zu erteilen:
  - Beschreibung: Seiten 1 bis 6, eingereicht mit Schreiben vom 24. Januar 2008;
  - Patentansprüche 1 bis 6, eingereicht mit Schreiben vom 24. Januar 2008;
  - Zeichnungen: Figuren 1 bis 4 wie ursprünglich eingereicht.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner